



Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kämmereiamt	Datum 15.11.2024	Drucksachen-Nr. 2024/311/2
-------------------------------------	---------------------	--------------------------------------

⇅ Beratungsfolge	⇅ Sitzungsart	⇅ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	öffentlich	25.11.2024
Kreistag	öffentlich	09.12.2024

Tagesordnungspunkt 25

**Haushaltsplanentwurf 2025;
Priorisierung der Investitionsmaßnahmen**

Beschlussvorschlag

Die Investitionsmaßnahmen wurden hinsichtlich ihrer Dringlichkeit und Machbarkeit überprüft. Der von der Verwaltung vorgeschlagenen Priorisierung wird gefolgt und die Maßnahmen werden wie bisher vorgesehen und in der Drucksachen-Nummer 2024/311/2 erläutert angegangen. Die Maßnahme „Parkraumbewirtschaftung“ wird nicht durchgeführt.

Vorberatung

Sitzung Technischer und Umweltausschuss vom 11. November 2024

Beschluss: einstimmig beschlossen

Vorberatung

Sitzung Verwaltungs- und Finanzausschuss vom 25. November 2024

Beschluss: einstimmig beschlossen

Sachverhalt

Der Haushaltsentwurf des Landkreises Konstanz für das Jahr 2025 wird in der Kreistagssitzung am 4. November 2024 eingebracht und anschließend in den Fachausschüssen beraten und diskutiert. Für den 25. November 2024 ist die zusammenfassende Beratung im Verwaltungs- und Finanzausschuss und am 9. Dezember 2024 die abschließende Beratung und Beschlussfassung im Kreistag vorgesehen.

Die Daten des Haushaltsplanentwurfs prognostizieren zum Ende des Jahres 2025 auf Grundlage der Nettoneuverschuldung für 2025 einen Schuldenstand von 128,5 Mio. EUR. Der Schuldenstand wird auch in den danach kommenden Jahren - insbesondere aufgrund der großen Bauvorhaben Berufsschulzentrum Konstanz und Krankenhausneubau des GLKN - weiter ganz erheblich ansteigen. Siehe hierzu auch die Ausführungen im Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs.

In der Haushaltsverfügung vom 5. April 2024 zur Genehmigung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 (**Anlage 1**) hat das Regierungspräsidium Freiburg auch die prognostizierte Schuldenentwicklung beim Landkreis thematisiert. Das Regierungspräsidium Freiburg führt unter anderem aus (Seite 5): *„Um die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises auch langfristig aufrecht erhalten zu können, sind sowohl die Verwaltung als auch der Kreistag gefordert, die geplanten Investitionsmaßnahmen im Einzelfall hinsichtlich ihrer Dringlichkeit und Machbarkeit zu überprüfen und dementsprechend zu priorisieren. Die Umsetzung dieses Investitionsprogramms einschließlich der künftigen Tilgungs- und Zinsbelastungen wird sich der Landkreis ansonsten nur leisten können, wenn in den kommenden Jahren zusätzliche Erträge generiert und/oder Aufwendungen reduziert werden können.*

Mit Blick auf die Kreisumlage als bedeutsamste Einnahmequelle ist jedoch zu berücksichtigen, dass angesichts des bereits heute vergleichsweise hohen Hebesatzes von 34,0 Prozentpunkten die Spielräume für weitere Erhöhungen begrenzt sind. Auch von daher sind zwingend Alternativszenarien zu erstellen für den Fall, dass sich die wirtschaftliche Entwicklung und damit auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen im Vergleich zu den bisherigen Annahmen verschlechtern sollte.“

Die Verwaltung hat hierzu die Maßnahmen im Bereich Tiefbau und Hochbau, die bisher nicht begonnen worden sind, nochmal überprüft:

Tiefbau (Straßenbauamt):

Um eine nachhaltige Straßenunterhaltung ohne Substanzverlust zu erreichen, müssen nach Mitteilung des Straßenbauamtes jährlich etwa 11 km Kreisstraßen in Stand gesetzt werden. Dies wurde bisher über Deckenerneuerungen realisiert. An vielen Straßen sind Ausbaumaßnahmen erforderlich (insgesamt 40 km). Die Reihenfolge wird über das mittelfristige Kreisstraßenprogramm definiert. Daraus entwickeln sich die jährlich in den Haushalt einzustellenden Maßnahmen. Eine wesentliche Rolle spielt dabei auch die Förderfähigkeit nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG). Für den Haushaltsentwurf werden daher zunächst die Maßnahmen veranschlagt, die nach dem LGVFG bezuschusst sind. Danach die Folgemaßnahmen, die bereits begonnen sind und fortgeführt werden können. Alle im Vorjahr nicht zum Zuge gekommenen Maßnahmen (keine Zuschussbewilligung, fehlendes Baurecht, planungstechnische Hindernisse oder fehlende personelle Kapazitäten) werden jeweils neu veranschlagt.

Grundlage für die bedarfsgerechte Sanierung und den Ausbau bildet die im Jahr 2022 abgeschlossene Zustandserfassung und Bewertung (ZEB) aller Kreisstraßen im Landkreis. Gemäß Beschluss des Technischen und Umweltausschuss vom 11. April 2022 (Drucksachen-Nummer 2022/085) wurde die kreisweite Priorisierung der Fahrbahnsanierungs- und Ausbaumaßnahmen der Kreisstraßen im Landkreis Konstanz anhand dieser ZEB und objektiver Kriterien in drei unterschiedlichen Kategorien [freie Strecke (FS), Ortsdurchfahrten (OD) und Ausbau (AB)] festgelegt. Die ZEB wird alle fünf Jahre durchgeführt. Maßgeblicher Priorisierungsparameter für die Radwegebaumaßnahmen ist die Netzfunktion. Prioritär sind die Radweglücken im Alltagsnetz, diese sind im Radwegekonzept des Landkreises definiert. (Drucksachen-Nummer 2018/046).

In 2025 sollen vor allem begonnene Maßnahmen weitergeführt und die anstehenden Planungsverfahren abgeschlossen beziehungsweise eingeleitet werden. Die Ansätze für Gerätebeschaffungen sind mit etwa 803.000 EUR vorgesehen. Notwendige Ersatz- und Neubeschaffungen von Fahrzeugen sollen auch im Jahr 2025 vorgenommen werden.

Das Straßenbauamt hat die Maßnahmen aus technischer Sicht nochmals geprüft und schlägt die Umsetzung wie im Technischen Ausschuss am 30. September 2024 beschlossen (**siehe Anlagen 2 und 3**) und im Haushaltsentwurf 2025 aufgeführt vor.

Hochbau (Amt für Hochbau und Gebäudemanagement):

Für den Hochbau ist in der **Anlage 4** eine Übersicht über die geplanten größeren Investitionen im Finanzplanungszeitraum mit Kommentaren zum Projektstand beigefügt. Die bereits laufenden Projekte sind grün markiert, was noch nicht begonnen wurde gelb und was aus Sicht der Verwaltung entfallen könnte rot (einzig: Parkraumbewirtschaftung). Die Tabelle ist an den aktuellen Stand der Änderungsliste zum Haushalt angepasst.

Investitionsförderungsmaßnahmen Gesundheitsverbund:

Für den Masterplan Bau des Gesundheitsverbundes sind folgende Beträge in die Haushaltsplanung 2025 eingestellt:

2025: 5,9 Mio. EUR / 2026: 8,9 Mio. EUR / 2027: 6 Mio. EUR / 2028: 2 Mio. EUR.

Diese sind noch nicht per Bewilligungsbescheid gebunden, jedoch Grundlage für die Wirtschaftsplanung beim GLKN

Für den Masterplan IT des Gesundheitsverbundes sind in der Haushaltsplanung 2025 eingestellt:

2025: 1 Mio. EUR / 2026: 1,6 Mio. EUR / 2027: 1 Mio. EUR / 2028: 1 Mio. EUR.

Hiervon sind per Beschluss des Kreistages vom 13. Mai 2024 die Beträge bis 2027 dem Gesundheitsverbund bereits zugewilligt (Drucksachenummer 2024/100).

Für den Neubau des Krankenhauses des Gesundheitsverbundes sind in der Haushaltsplanung 2025 Planungs- und Baukosten eingestellt:

2025: 5 Mio. EUR / 2026: 11 Mio. EUR / 2027: 22 Mio. EUR / 2028: 32,6 Mio. EUR.

In der Kreistagssitzung am 13. Mai 2024 wurden, aufbauend auf den Beschlüssen des Aufsichtsrats der GLKN gGmbH, wegweisende Beschlüsse für die weitere Planung des Krankenhausneubau GLKN gefasst [Drucksachenummern 2024/073: Medizincampus; 2024/074/2: Funktions- und Raumprogramm; 2024/075/1: Realisierungsstrategie]. Die Gremien der Mitgesellschafter haben den getroffenen Beschlüssen hierzu ebenso zugestimmt. Ausgangslage für den eingeschlagenen Weg hin zu einem neuen Klinikgebäude an zentralem Standort im Landkreis sind die jährlichen hohen finanziellen Verluste des Gesundheitsverbundes, die aktuell vom Landkreis als Mehrheitsgesellschafter ausgeglichen werden. Der Landkreis Konstanz und die GLKN gGmbH haben ein Strukturgutachten in Auftrag gegeben, das konstruktive Möglichkeiten zur Veränderung aufzeigt. Im Hinblick auf den bisherigen Krankenhausstandort in Singen wurde deutlich, dass die baulichen und strukturellen Gegebenheiten einen modernen wirtschaftlichen Klinikbetrieb nicht ermöglichen. Die Sanierung des Standorts würde erheblichen finanziellen Aufwand verursachen. Im Frühjahr 2023 wurde ein Sanierungsgutachten beauftragt. Nach Analyse der einzelnen Gebäudeteile und der verschiedenen Sanierungskategorien des Hegau-Bodensee-Klinikums am Standort Singen errechnen die Gutachter in dem Gutachten einen

Investitionsbedarf von etwa 244 Mio. EUR (einschließlich Baunebenkosten von 25 %). Kosten für Funktionsverbesserungen zur effizienteren Gestaltung von Krankenhausprozessen sind darin nicht enthalten. Nach Einschätzung der Gutachter müsste ein Aufschlag von etwa 15 bis 25 % angewendet werden, um einen nur in etwa vergleichbaren Neubaustandard herzustellen. Aber auch dadurch würde nur annäherungsweise eine rechnerisch ausgewiesene Funktionsoptimierung simuliert. Insgesamt käme man somit auf einen Gesamtbetrag von etwa 280 Mio. EUR bis zu rund 306 Mio. EUR. Nicht in dieser Kalkulation inbegriffen sind einerseits die Schwierigkeit, dass die notwendigen Maßnahmen wohl nicht komplett bei laufendem Betrieb möglich wären, sowie andererseits die potentiellen Erlösausfälle für die Störungen des Betriebs während einer sehr langen Sanierungsphase. Zusammenfassend kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass eine Weiterführung des Bestandes des Hegau-Bodensee-Klinikum am Standort Singen auch nach umfangreichster Sanierung nicht zu empfehlen ist (Drucksachenummer 2023/132). Hinzu kommt, dass die Landesförderung im Klinikbau für Investitionen, nicht aber für Sanierungsmaßnahmen bewilligt wird.

Anlagen

Anlage 1 - Haushaltsverfügung LK KN 2024 vom 5. April 2024

Anlage 2 - Vorschlagsliste Straßenbauprogramm 2025-2028

Anlage 3 - Vorschlagsliste Radwegebauprogramm 2025-2028

Anlage 4 – Investitionen Hochbau, Stand 13.11.2024